

Eingegangen

20. April 2020

Gemeinde 49626 Bippen



**LANDKREIS
OSNABRÜCK**

Landkreis Osnabrück · Postfach 25 09 · 49015 Osnabrück

Die Landrätin

Fachdienst Umwelt

Mit Postzustellungsurkunde

Gemeinde Bippen
Hauptstraße 4
49626 Bippen

Datum: 15.04.2020
Zimmer-Nr.: 4025
Auskunft erteilt: Frau Bredol
Durchwahl:
Tel.: (05 41) 501- 4025
Fax: (05 41) 501- 64025
E-Mail: bredol@Lkos.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

7.67.30.13.08.60.20 br

Wasserbehördliche Plangenehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erteile ich Ihnen die wasserbehördliche Plangenehmigung zur Verrohrung eines Gewässers III. Ordnung im Bereich der Landesstraße 102 auf einer Länge von 70,00 m auf dem Flurstück 195/151, Flur 4 der Gemarkung Klein Bokern in der Gemeinde Bippen im Zusammenhang mit der Herstellung eines Wanderweges/Gehweges.

Bestandteile dieses Bescheides sind Ihre mit meinem Prüfvermerk vom 14.04.2020 versehenen Antragsunterlagen vom 25.07.2019 (Grüneintragungen sind verbindlich) sowie die nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise.

1. Die Ausführung der Maßnahme hat gemäß geprüfter Antragsunterlagen zu erfolgen. Jede geplante Änderung oder Erweiterung der Maßnahme bedarf vor Ausführung einer schriftlichen Anzeige bei mir.
2. Vor Baubeginn sind alle Leitungstrassen der verschiedenen Versorgungsträger zu erkunden, um sicherzustellen, dass durch das Vorhaben keine Schäden an bereits verlegten Versorgungsleitungen entstehen können.
3. Der Abschluss der Baumaßnahme ist mir zur Abnahme schriftlich anzuzeigen. Die Straßenmeisterei Fürstenau ist an der Abnahme zu beteiligen.
4. Die Unterhaltung der genehmigten Anlagen obliegt Ihnen.
5. Während der Bauarbeiten muss der ordnungsgemäße Wasserabfluss in dem Gewässer III. Ordnung jederzeit gewährleistet sein.

Landkreis Osnabrück
Am Schölerberg 1
49082 Osnabrück

Sprechzeiten:
Montag bis Freitag, 8.00 bis 13.00 Uhr.
Donnerstag auch 13.30 bis 17.30 Uhr.
Ansonsten nach Vereinbarung

Der Landkreis im Internet:
<http://www.Lkos.de>

6. Vorhandene Anlagen der Grundstücksentwässerung (Oberflächenentwässerung, Drainagen etc.) sind an die zu verrohrende Gewässerstrecke wieder ordnungsgemäß anzuschließen.
7. Die Ein- und Ausläufe der Verrohrung sind dauerhaft entweder mit Steinschüttung oder Pflasterung zu befestigen.
8. Sämtliche Bauarbeiten sind mit großer Sorgfalt und Betriebssauberkeit durchzuführen.
9. Sie haben dafür zu sorgen, dass während der Bauarbeiten keine wassergefährdenden Stoffe wie beispielsweise Treib- und Schmierstoffe die Gewässer oder das Grundwasser verunreinigen.
10. Gelangen wassergefährdende Stoffe durch ein unvorhergesehenes Ereignis in die Gewässer oder das Grundwasser, haben Sie mich unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.
11. Zwischen Ihnen und der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr –Geschäftsbereich Osnabrück- ist eine Vereinbarung zum Bau des Wanderweges/Gehweges abzuschließen.
12. Vorhandene Befestigungen sind ordnungsgemäß wiederherzustellen. Unbrauchbar gewordene Materialien bzw. Befestigungen sind zu ersetzen.
13. Die Arbeiten im Seitenraum der Landesstraße 102 sind im Einvernehmen mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr –Straßenmeisterei Fürstenau- auszuführen, deren Weisung und Anordnung in jeder Hinsicht Folge zu leisten ist.
14. Beginn und Fertigstellung der Arbeiten sind der Straßenmeisterei Fürstenau mündlich anzuzeigen.
15. Die Entlassung aus der Gewährleistung ist im vorherigen Einvernehmen mit der Straßenmeisterei Fürstenau durchzuführen.
16. Der gesamte Verkehrsraum der Landesstraße 102 darf durch die Bauarbeiten nicht eingeschränkt werden. Baustoffe und Baugeräte dürfen nicht (auch nicht vorübergehend) auf Straßengrund gelagert oder abgestellt werden.
17. Die im Antrag genannte und aus dem Kompensationsbedarf abgeleitete Ersatzgeldzahlung gem. § 14 BNatSchG für den durch das Bauvorhaben verursachten Eingriff in Natur und Landschaft in Höhe von einmalig **1.914,00 €** ist bis 14 Tage nach Baubeginn auf das Konto des Landkreises Osnabrück bei der Sparkasse Osnabrück **IBAN: DE 81 2655 0105 0000 2012 69, BIC: NOLADE22XXX** unter der Angabe des Verwendungszwecks: **FD-7 Ersatzgeld 07-999999, AZ: 7.67.30.13.08.60.20 Gemeinde Bippin** einzuzahlen.
18. Die überplanten Gehölze sind durch eine Ersatzanpflanzung von 20 hochstämmigen standortheimischen Laubgehölzen auf dem Flurstück 10/3, Flur 7 der Gemarkung Bippin zu kompensieren. Diese Maßnahme ist zeitgleich zur Beseitigung, spätestens in der darauffolgenden vegetationsfreien Zeit zu pflanzen.

Hinweise:

- Wird mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt er außer Kraft (§ 70 Abs. 1 WHG i. V. m. § 109 Abs. 3 Satz 1 NWG i. V. m. § 75 Abs. 4 VwVfG).
- Die Genehmigung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter.
- Sie haften nach Maßgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches für alle Schäden, die einem Dritten unmittelbar oder mittelbar aus der Erstellung der genehmigten Anlagen entstehen.
- Nach § 52 Abs. 1 der Niedersächsische Bauordnung (NBauO) ist der Bauherr dafür verantwortlich, dass die Baumaßnahme dem öffentlichen Baurecht entspricht.
- Etwa sonst erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen (z. B. nach dem Baurecht) werden durch diese wasserbehördliche Genehmigung nicht ersetzt.

Kosten:

Für diesen Bescheid setze ich Kosten in Höhe von ***185,00 €** fest. Über die Höhe der Kosten für die Abnahme ergeht ein separater Kostenfestsetzungsbescheid.

Bitte überweisen Sie diesen Betrag innerhalb eines Monats auf das Konto der Sparkasse Osnabrück (IBAN: DE81 2655 0105 0000 2012 69) und geben dabei als Verwendungszweck das nachstehend aufgeführte Kassenzeichen an.

7.1-37.2020.0035

Begründung:

Rechtsgrundlage für die Wasserrechtsentscheidung ist § 68 Abs. 2 und Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 in der zurzeit gültigen Fassung, weil keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Liegen die Voraussetzungen des § 68 Abs. 2 WHG vor, steht es im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde, ob sie tatsächlich auf die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens verzichtet. Im Rahmen des mir eingeräumten Ermessens verzichte ich auf die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens. Für den Verzicht auf die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens spricht zunächst, dass erhebliche Umweltauswirkungen durch Ihr Vorhaben nicht zu erwarten sind. Darüber hinaus sprechen die Verfahrensdauer und die Kosten für diesen Verzicht. Ich habe deshalb mein Ermessen dahingehend ausgeübt, dass ich über Ihren Antrag im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens entschieden habe.

Im Verfahren habe ich die Niedersächsisches Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Osnabrück- und die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Die beteiligten Stellen haben – unter Nennung von Nebenbestimmungen - in ihren Stellungnahmen grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben erhoben.

Ich habe Ihrem Antrag entsprochen, da das Vorhaben keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere keine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen erwarten lässt und ihm andere Anforderungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht entgegenstehen. Durch das Vorhaben sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten, sodass auch ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot sowie gegen das Verbesserungsgebot nicht zu befürchten ist.

Sie haben dieses Verfahren veranlasst und deshalb die dafür entstandenen Kosten zu tragen. Diese Entscheidung beruht auf §§ 1, 3, 5, 9 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. S. 172) in Verbindung mit der laufenden Nr. 96.2 des Kostentarifs zu § 1 Allgemeine Gebührenordnung vom 05.06.1997 (Nds. GVBl. S. 171) in der zurzeit gültigen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, einlegen.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag



J. Bredol

Anlage

Antragsunterlagen vom 25.07.2019 werden separat versendet